

Mit Zustellungsurkunde

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz

Ebenhanstraße 8
06846 Dessau-Roßlau

vorab per E-Mail:

Amt: Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Anschrift: Zerbster Straße 4; 06844 Dessau-Roßlau
Auskunft: [REDACTED]
Fernruf: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: 83.2.8/822.420

Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 13. Dezember 2019

Vollzug des BNatSchG¹

Hier: Durchsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bewahrung der Schutzgüter im Bereich des FFH- Gebietes Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 DE 4140 304) und des Vogelschutzgebietes Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst (SPA0001 DE 4139-401) im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund der bisher nicht erfolgten naturschutzrechtlichen Prüfung der Verträglichkeit des Projektes oder Planes bezüglich der festgelegten Erhaltungsziele der betroffenen NATURA 2000-Gebiete und des damit verbundenen und bereits nachweisbar festgestellten Verstoßes gegen das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und des ebenfalls festgestellten Verstoßes gegen das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ergeht hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG gegenüber der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz folgende

Anordnung:

1. **Unterlassung:** Die beabsichtigten **Baumfällungen** im Bereich des FFH- Gebietes Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 DE 4140 304) und des Vogelschutzgebietes Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst (SPA0001 DE 4139-401), zugleich Geltungsbereich der N2000 LVO² im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau haben mit **sofortiger Wirkung zu unterbleiben.**

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Sonderdruck vom 20. Dezember 2018)

Ausgenommen davon sind Maßnahmen:

- a. deren Unerheblichkeit per **FFH-Verträglichkeitsprüfung** und artenschutzrechtlicher Würdigung innerhalb eines zu erarbeitenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** der Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde (UNB) nachgewiesen ist,
 - b. die ausschließlich der Abwehr einer **erheblichen Gefahr** im Sinne des § 3 Nr. 3. c) SOG LSA dienen. Im Falle einer konkreten Gefahr gemäß Definition § 3 Nr. 3. a) SOG LSA, in welchem in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, ist bis zur abschließenden Klärung der Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter das mildeste Mittel, beispielsweise die Sperrung von Wegen etc., anzuwenden.
2. **Sofortige Vollziehung:** Für die Festlegungen unter Nr. 1 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³ angeordnet.
3. **Kosten:** Die Kosten des Verfahrens trägt die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

Begründung

Sachverhalt

Durch Inaugenscheinnahme vor Ort am 14. und 15. November 2019 habe ich festgestellt, dass unlängst auf den o. g. Flächen eine beachtliche Anzahl von Eschen und Eichen bereits gefällt und teilweise zerteilt sowie weitere Bäume durch farbliche Markierung entsprechend gekennzeichnet wurden. Des Weiteren war in der Tagespresse (Mitteldeutsche Zeitung vom 12. November 2019) von der Absicht der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu lesen, ca. 8000 Eichen in den von ihr bewirtschafteten Wäldern, von denen sich eine nicht näher bekannte Anzahl in meinem Zuständigkeitsbereich befindet, ebenfalls zu fällen. Eine vorherige Einbeziehung der UNB erfolgte in keinem Fall.

Die Entscheidung einer naturschutzrechtlichen Relevanz wurde auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten der Managementplanung zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen. Per Schreiben vom 19. November 2019 wurde gegenüber der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz auf die zugrundeliegende Managementplanung und die einschlägigen Bezugspunkte innerhalb der Planung verwiesen.

Sie wurden daraufhin dazu aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG) für die bereits erfolgten und die schon ausgezeichneten forstlichen Maßnahmen vollständig spätestens am 19. November 2019, 9:00 Uhr (Zeitpunkt des bereits vereinbarten Ortstermins), in gedruckter oder elektronischer Form zur Einsicht zu übergeben. Zur Erteilung derartiger Auskünfte besteht eine Rechtspflicht aufgrund des § 52 Abs. 1 BNatSchG. Die kurzfristige Terminsetzung war dem Handlungsbedarf geschuldet, da die Baumfällungen bereits begonnen hatten. Sie sollte aber dennoch keine unbillige Härte darstellen, da die erbetenen Unterlagen ja bereits vor Beginn der Maßnahmen anzufertigen waren.

Diese Unterlagen wurden von Ihrer Seite nicht übergeben. Es wurde darauf hingewiesen das eine NATURA 2000-Relevanz nicht erkannt wurde.

Es wurde von Seiten der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz darauf hingewiesen, dass das Vorgehen forstfachlich mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt abgestimmt sei. Nach Aussage der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz begründet sich die forstfachliche Entscheidung in den schriftlich per E-Mail durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt geäußerten fachlichen Beratungsergebnissen. Diese Unterlage wurde mündlich durch die UNB zur Einsicht erbeten. Die Rechtspflicht leitet sich diesbezüglich ebenfalls vom § 52 Abs. 1 BNatSchG ab. Diese Unterlagen wurden bis heute nicht übergeben.

Der Vertreter des Betreuungsförstamtes wies im Rahmen des vorgenannten Ortstermins darauf hin, dass die Belange der NATURA 2000 Regelungen als unverletzlich zu bezeichnen und somit bei forstlichen Maßnahmen zu beachten sind. Hierfür sind die jeweiligen Eigentümer selbst verantwortlich.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA⁴ i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG⁵ war Ihnen die Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes zu den für die Entscheidungsfindung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sie erhielten von mir eine schriftliche Anhörung mit Datum vom 15. November 2019, mit der Ihnen die Gelegenheit zur Rückmeldung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gegeben wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fand am 19. November 2019 besagtes Gespräch zwischen Vertretern der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, dem zuständigen Betreuungsförstamt, einem externen Sachverständigen für xylobionte Käferarten (zuständiger Artengruppenbearbeiter des Landesamtes für Umwelt LSA) und der UNB Dessau-Roßlau statt.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz die Übergabe von weiteren Unterlagen, die entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten, erfolgen wird. Eine inzwischen verstrichene dreiwöchige Frist zur Übergabe der von Ihnen als vorhanden bezeichneten Unterlage der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wurde von mir als ausreichend angesehen. Da die Übergabe nicht erfolgte, werde ich dies als nicht kooperatives Handeln entgegen Ihrer Rechtspflicht gemäß § 52 Abs. 1 BNatSchG.

Die Entscheidung darüber, ob die Behörde handelt bzw. eine Anordnung erlassen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Der Erlass dieser Anordnung wurde notwendig, da die naturschutzrechtlichen Erfordernisse bisher nicht vollumfänglich, von der Stiftung Dessau-Wörlitz, als Trägerin der forstlichen Maßnahmen, erfüllt wurden und infolge dessen bereits mehrere offensichtliche und nachweisbare Verstöße gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG festgestellt wurden. Aufgrund der aktuell bestehenden Verletzungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier in Form der unzureichenden Erfüllung von naturschutzrechtlichen Erfordernissen (FHH-Verträglichkeitsprüfung und Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) und des daraus resultierenden Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, wird die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und somit die öffentliche Sicherheit i. S. v. § 3 Nr. 1 SOG LSA gestört. Es liegt damit eine gegenwärtige Gefahr i. S. v. § 3 Nr. 3 Bst. b SOG LSA vor, da das schädigende Ereignis bereits begonnen hat und es mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die angeordnete Unterlassung zu weiteren Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten kommen wird, sollte die Maßnahme weiter laufen. Die Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes hat somit oberste Priorität. Ein Nicht-Einschreiten wäre in diesem Falle ermessensfehlerhaft.

Die Anordnung wurde Ihnen inhaltlich mit Schreiben vom 15. November 2019 und im Gespräch vom 19. November 2019 bereits mehrfach angekündigt.

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit/Ermächtigungsgrundlage:

Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA⁶ die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer Eigenschaft als UNB.

Nach § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die UNB für den Vollzug der NatSchG LSA und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zuständig. Zudem habe ich als zuständige Naturschutzbehörde nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden.

Dies schließt die Befugnis ein, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Ich bin befugt, in Wahrnehmung dieser Aufgaben die

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine abweichende Regelung der Zuständigkeit ist hier nicht gegeben.

Die forstliche Maßnahme findet auf Flächen des Gebietes der Stadt Dessau-Roßlau und somit im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau als UNB statt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Verstoß gegen § 8 Abs. 1 N2000-LVO. Die Grundsätze der Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 5 LWaldG⁷ sind im Geltungsbereich in besagter Landesverordnung in der Weise beschränkt, dass die Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft, insbesondere darf keine Beseitigung von Horst- sowie von vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäume erfolgen. Des Weiteren verstoßen die Maßnahmen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG, insbesondere Abs. 1 Nr. 1. und 3.. Überdies ist das in Rede stehende Gebiet Bestandteil des FFH-Gebietes FFH_0067 (DE 4140 304) und des Vogelschutzgebietes SPA_0001 (DE 4139 401). Die Maßnahme ist innerhalb des kartierten Lebensraumtyps 91FO Hartholzauwälder zu verorten und müssen aufgrund des Verschlechterungsverbotens seitens der EU eine Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchlaufen (vgl. § 34 BNatSchG). Diese Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden.

Die genannten Grundlagen stellen gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften im o. g. Sinne dar, über deren Einhaltung im Rahmen der in Rede stehenden Maßnahmen die zuständige Naturschutzbehörde zu wachen hat. Da die Einhaltung des § 44 BNatSchG im Rahmen der geschilderten forstlichen Maßnahme i. V. m. dem BNatSchG durchsetzbar ist, bin ich berechtigt, die in diesem Fall erforderliche Anordnung zu treffen.

Zu Anordnungspunkt Nr. 1

Schon eine überschlägliche Bewertung des Eingriffsumfanges auf der Bearbeitungsebene der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung lässt erkennen, dass die beabsichtigten Baumfällungen dazu geeignet sind, wesentliche Erhaltungsziele des betreffenden FFH-Gebietes zu verletzen sowie die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen schon bei überschläglicher Bewertung erkennbar sind, ist **eine FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Die Prüfpflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Vorhaben, die diese Kriterien erfüllen, unterliegen der Prüfpflicht nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eintreten könnten. Das Prüfprogramm ist in Stufen abzuwickeln.

Die im ersten Schritt erfolgte Vorabschätzung ergab, dass das Vorhaben im konkreten Fall dazu geeignet ist, das FFH Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen (FFH0067 DE 4140 304) und das Vogelschutzgebiet Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001 DE 4139-401) erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Es ist angekündigt, dass bis zu 200 Jahre alte Bäume gefällt und aus dem Bereich entfernt werden sollen. Die im Bestand markierten Bäume bestätigen diese Ankündigung und lassen eine Abschätzung der vorab überschlägig zu prognostizierenden Auswirkungen erkennen. Es handelte sich bei den gefällten und markierten Gehölzen um bestandswichtige Hauptbaumarten des Lebensraumtyps (LRT) 91FO Hartholzauwälder, überwiegend aus der oberen bzw. ersten Baumschicht. Diese sind unabhängig vom Gesundheitszustand wichtige Bestandteile der Sukzessionsphasen der im Bereich stockenden Urwaldrelikte. Selbst die zu beobachtenden trockenstressbedingten Vitalitätseinbußen sind Teil des geschützten LRT. Die Verschiebung der Sukzessionsphasenanteile innerhalb des Waldes hin zu dem sogenannten Klimax oder Zusammenbruchzustand löst keinen Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot nach FFH-Richtlinie⁸ aus. Jedoch handelt es sich bei der Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz und sterbenden Bäumen um eine Beeinträchtigung entsprechend des Verbotes. Dieser Effekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass von der Maßnahme zahlreiche Höhlenbäume betroffen sind. Die Habitatqualität für die im Bereich im besonderen Maße schutzwürdigen Schutzgüter aus der Gruppe der Urwaldrelikten wie Großer Eichenbock und Eremit sowie die hinsichtlich der Vogelwelt insbesondere betroffenen Spechtarten und der Fledermäuse sinkt erheblich. Es wurden in gefällten Bäumen Spuren der Besiedlung insbesondere des Eremiten

⁷ Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, 77)

⁸ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

einschließlich vergesellschafteter Mulmbewohner und Fledermäuse festgestellt. Insbesondere beim Eremiten ist von Auswirkungen auf die lokale Population im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen. Es handelt sich um eine Art mit extrem geringer Ausbreitungstendenz, welcher gemäß STEGNER et al. 2009 durch Einzelbaumschäden auf Populationsebene betroffen wird.

Da die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung somit nicht auszuschließen ist, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Maßnahme vor dem Hintergrund einer nicht vollumfänglichen Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu einem Zustand geführt hat, welcher, mindestens im Hinblick auf die Zerstörung von Schutzgütern des NATURA 2000-Gebietes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr durch die Grundsätze der Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 5 LWaldG im Geltungsbereich der N2000-LVO legalisiert ist und inzwischen offensichtlich einen Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten mit sich bringt. Aufgrund der dargelegten aktuellen Situation ergibt sich nach derzeitigem Erkenntnisstand die zwingende Notwendigkeit der vollumfänglichen und sofortigen Beendigung der Fällungen unter Ausschluss der Maßnahmen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr gemäß Definition § 3 Nr. 3. c) SOG LSA.

Begründung für Anordnungspunkt 1a. und b.: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Gefahrenabwehr

Die Regelung, des Vorliegens eines Nachweises der Verträglichkeit in Bezug auf die Schutzgüter der NATURA 2000 Gebiete und der Bewertung artenschutzfachlicher Auswirkung, verdeutlicht, dass Teile der geplanten Maßnahmen, welche forstlich notwendig und aus naturschutzrechtlich Sicht unbedenklich sind, ausgenommen sind. Somit soll erreicht werden, dass legitimes forstwirtschaftliches Handeln in Einklang mit den Regelungen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, dem BNatSchG und der Landesverordnung N2000-LVO ermöglicht bleibt. Insbesondere die Handlungsfreiheit zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben bleibt durch diese auflösenden Bedingungen erhalten. Diese Regelung findet dadurch Einschränkung, wo es sich um naturschutzfachlich (FFH und Artenschutzrelevanz) wertgebende Bäume handelt und ein mildereres Mittel (beispielsweise temporäre Absperrungen) zur Verfügung steht.

Wahl der Mittel/Auswahlermessen

Im Rahmen meiner pflichtgemäßen Ermessensausübung habe ich mich dazu entschlossen, die unter dem Anordnungspunkt Nr. 1 benannte Maßnahme von Ihnen zu fordern, welche vollumfänglich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 5 SOG LSA entspricht.

Die Forderung zur unverzüglichen Unterlassung der geplanten Fällungen, ist ein geeignetes Mittel, um die Verschlechterung des Zustandes des Gebietes und des dort befindlichen Lebensraumtyps (LRT) 91FO Hartholzauwälder sowie den Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG zu beseitigen. Der mit den forstlichen Maßnahmen (Fällung 70-200 jährigen Eichen und Eschen) einhergehende Rechtsverstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, aufgrund der ungenügenden Erfüllung der naturschutzrechtlichen Notwendigkeiten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), welcher zu einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. v. § 3 Nr. 3 Bst. b SOG LSA führt (Unverletzlichkeit der Rechtsordnung), wird mit dieser geforderten Maßnahme beseitigt.

Die geforderte Maßnahme ist erforderlich, d. h. sie stellt das mildeste Mittel dar, um die durch die aktuell geplante Zustandsänderung der Lebensräume und Habitatbäume im in Rede stehenden Gebiet entstandene Gefahr zu beseitigen und künftige Verstöße, bis zur Herstellung der notwendigen naturschutzfachlichen Unterlagen, zu verhindern. Keine anderen, weniger beeinträchtigenden Maßnahmen würden den Schutz der Lebensräume und Habitatrequisiten, sicherstellen.

Der Nachteil, der sich für Sie aus der geforderten Maßnahme ergibt, steht nicht außer Verhältnis zu dem mit dieser Anordnung erstrebten Vorteil für die Allgemeinheit. Die geforderte Handlung verstößt darüber hinaus auch nicht gegen höherrangiges Recht, sie ist somit angemessen.

Zu Anordnungspunkt Nr. 2 – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen entfällt, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses geboten.

Vom den derzeitigen geplanten und teilweise bereits umgesetzten forstlichen Maßnahmen geht eine gegenwärtige Gefahr i. S. v. § 3 Nr. 3 Bst. b SOG LSA für die öffentliche Sicherheit aus, da die unzureichende Erfüllung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse (FHH-Verträglichkeitsprüfung und Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) und die forstliche Maßnahme an sich den Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG bedingt, das schädigende Ereignis somit bereits begonnen hat und mit weiterem Schaden zu rechnen ist (weitere Höhlenbäume entsprechender Dimensionen (Alter, Größe, Holzstärke) sind bereits markiert), sollte die Maßnahme in ihrer Ausrichtung unverändert bleiben.

Insbesondere aufgrund der Dokumentation (Markierung) des Willens der Fällung von Höhlenbäumen und wichtiger Bestandteile von Schutzgütern der NATURA 2000-Gebiete ist die sofortige Absicherung notwendig. Die Zeitungsberichterstattung deutet auf eine Unterbrechung der forstlichen Maßnahmen hin. Jedoch wurde seit dem 19. November 2019 von Seiten der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, trotz mehrmaliger Aufforderung, keinerlei eindeutige und rechtsfähige Information an die UNB übermittelt.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnte die aktuell bestehende Störung der öffentlichen Sicherheit, hier in Form des Rechtsverstößes aufgrund der ungenügenden Erfüllung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse, und dem damit verbundenen erhöhten Risiko von weiteren Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG im betroffenen Waldgebiet jederzeit fortgeführt werden, da sich ein Widerspruchsverfahren und ein sich evtl. anschließendes Gerichtsverfahren oftmals über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Ihr eigenes Interesse, die Maßnahme in unveränderter Form fortzuführen sowie Ihre bisherige Berufung auf die gutachterliche Stellungnahme der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (trotz Aufforderung nicht zur Einsicht übergeben), sind im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutz besonders bzw. streng geschützter Arten bzw. der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes naturschutzfachlicher Schutzgüter in Schutzgebieten europäischen Ranges als deutlich geringer einzuschätzen und haben insofern zurückzustehen. An dieser Stelle weise ich ausdrücklich erneut auf die Aussparung der Gefahrenabwehrmaßnahmen von den Anordnungsinhalten im vorgenannten Rahmen hin.

Aus den vorgenannten Gründen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher gerechtfertigt und notwendig.

Zu Anordnungspunkt Nr. 3 - Kostenentscheidung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA⁹ sind für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten Anlass dazu gegeben haben. Weiterhin werden diejenigen nach § 5 Abs. 1 S. 1 VwKostG LSA dann zum Kostenschuldner. Im Falle dieser Anordnung handelt es sich um eine Amtshandlung, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Gebietskörperschaft im übertragenen Wirkungskreis erbracht wurde. Zur Amtshandlung hat die Kulturstiftung als Trägerin der forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von denen die gegenwärtige Gefahr ausgeht, Anlass gegeben. Sie wurde damit zur Kostenschuldnerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung entfalten. Das bedeutet, dass Sie der Anordnung auch dann Folge leisten müssen, wenn gegen sie Widerspruch und Klage eingereicht ist.

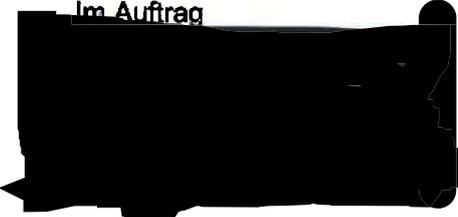
Nach Einreichung des Widerspruchs kann bei der Stadt Dessau-Roßlau (Anschrift siehe oben) oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), die Aussetzung der Vollziehung der Anordnung oder beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur N2000 LVO

Den Verordnungstext nebst sämtlicher den Geltungsbereich beschreibender Darstellungen finden Sie neben der amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes auch im Internetauftritt dieser Behörde unter: <https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/natura-2000-landesverordnung/>

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



⁹ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA, S. 340)